



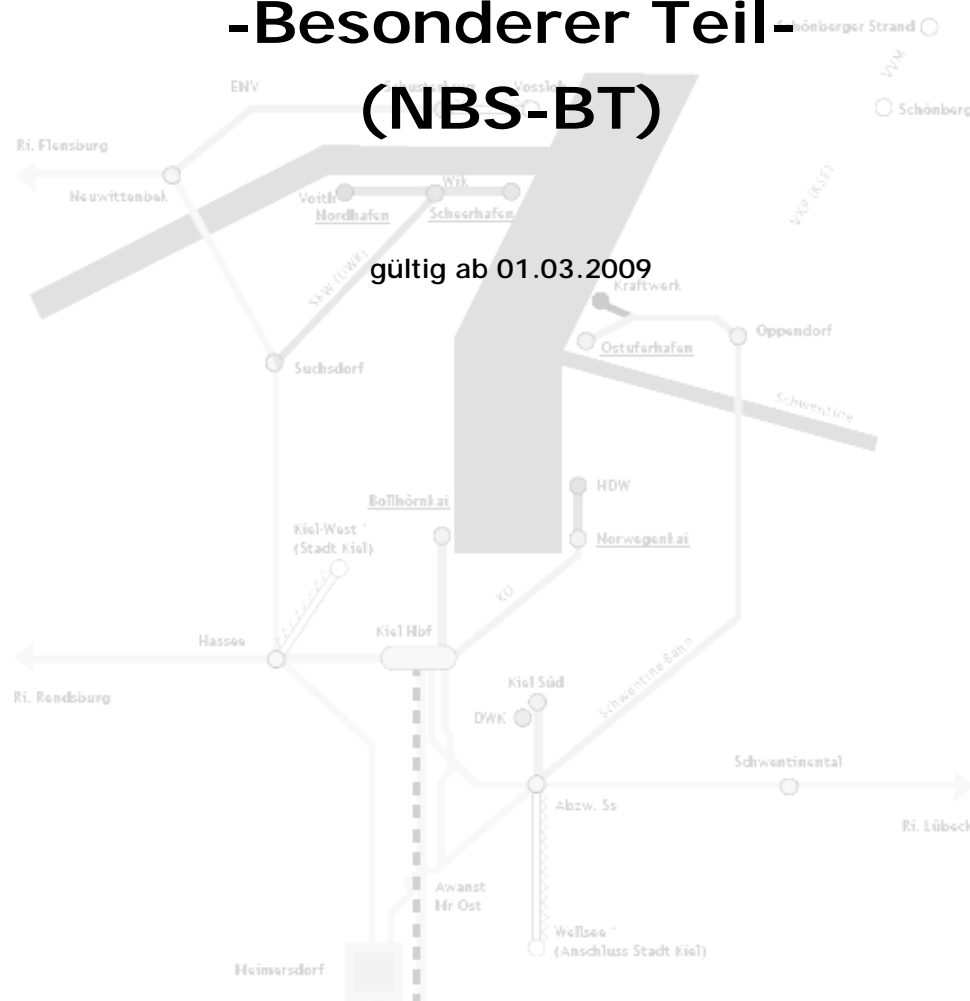
SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG | Postfach 23 67 | 24022 Kiel

SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG
Bollhörnkai 1
24103 Kiel

Phone 04 31.98 22-0
info@port-of-kiel.com
www.port-of-kiel.com

Kiel, 01.03.2009

Nutzungsbedingungen für Eisenbahn-Serviceeinrichtungen SEEHAFEN KIEL -Besonderer Teil- (NBS-BT)



SEEHAFEN KIEL
GmbH & Co. KG
Bollhörnkai 1 | 24103 Kiel
Sitz Kiel | AG Kiel | HRA 3660

Komplementärin:
SEEHAFEN KIEL Verwaltungs-GmbH
Bollhörnkai 1 | 24103 Kiel
Sitz Kiel | AG Kiel | HRB 3992

Geschäftsführer:
Dr. Dirk Claus
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Hans-Werner Tovar

Bankverbindungen:
HSH Nordbank
Konto 0053004818
BLZ 21050000

Förde Sparkasse
Konto 92015155
BLZ 21050170

Commerzbank Kiel
Konto 7171200
BLZ 21040010



1	Einleitung	4
2	Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen	4
3	Ansprechpartner bei der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG	4
4	Beschreibung der Serviceeinrichtung	4
5	Grundlagen	5
5.1	Meimersdorf	5
5.2	Ostufershafen (OUH) -Güter- u. Containerumschlag-	5
5.3	Kieler-Ostuferbahn (KO/Norwegenkai)	5
5.4	Bollhörnkai.....	6
5.5	Schwedenkai	6
5.6	Kiel-Schusterkrug.....	6
5.7	Kiel-Süd	6
6	Grundsätze für den Zugang zu den Service-einrichtungen	6
6.1	Infrastrukturnutzungsvertrag (INV)	6
6.2	Zugang zu den Serviceeinrichtungen	7
6.2.1	Annahme von Zeitfenstern.....	8
6.2.2	Ablehnung von Anträgen auf Zugang zu den Eisenbahn- Serviceeinrichtungen und Strecken der Seehafen Kiel	8
6.3	Verschiebung von zugeteilten Zeitfenstern	9
6.4	Abweichungen von zugeteilten Zeitfenstern	9
6.5	Störungen und Verzögerungen im Betriebsablauf.....	9
6.6	Datenaustausch und –weitergabe	9
6.7	Übertragung von Rechten und Pflichten des Zugangsberechtigten	10
6.8	Betriebszeiten der Eisenbahn der Seehafen Kiel	10
7	Betriebliche Regelungen für die Nutzung der Eisenbahn- Serviceeinrichtungen und Strecken der Seehafen Kiel	10
7.1	Vorschriften und Gesetze.....	10
7.2	Nachweis der Eignung des Personals des Zugangsberechtigten	11
7.3	Orts- und Streckenkenntnis	11
7.4	Kommunikationseinrichtungen.....	11
7.5	Betriebliche Anordnungen.....	11
7.6	Freimachen der benutzten Infrastruktur	12
7.7	Betankung von Schienenfahrzeugen	12
7.8	Notfallmanagement	12
8	Entgeltgrundsätze	12
8.1	Allgemeines	12
8.2	Entgeltpflichtige Nutzungen	12

Verzeichnis der Abkürzungen

ABI.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e.V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastruktur-Unternehmen
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrs-Unternehmen
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
HPfIG	Haftpflichtgesetz
KonVEIV	Konventioneller – Verkehr – Eisenbahn - Interoperabilitätsverordnung
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
SK.	SEEHAFEN KIEL
T.	
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.



1 Einleitung

1. Die Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen (NBS-AT/BT) regeln den Zugang zur Gleisanlage der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG, deren Eisenbahnstrecken sowie die Erbringung der damit verbundenen Leistungen auf der Grundlage des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV).

2 Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen

2. Die NBS-AT/BT werden im Internet unter www.port-of-kiel.com veröffentlicht.

3 Ansprechpartner bei der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG

3. Eisenbahnverkehrs- (EVU) und Eisenbahninfrastruktur- (EIU) -Unternehmen

Eisenbahnbetriebsleiter
Lutz Bogs
Fon: 0431.9822 180
Fax: 0431.9822 117
Mail: lbogs@port-of-kiel.de

Vertreter des Eisenbahnbetriebsleiters
Detlef Cramer
Fon: 0431.9822 188
Fax: 0431.9822 117
Mail: dcramer@port-of-kiel.de

Disposition/Wagenmeister
Dirk Salow
Fon: 0431.9822 184
Fax: 0431.9822 117
Mail: dsalow@port-of-kiel.de

4 Beschreibung der Serviceeinrichtung

4. Die Gleisanlagen innerhalb der Serviceeinrichtungen haben Regelspurweite und sind überwiegend für schweren Güterverkehr ausgelegt.
5. Die Serviceeinrichtungen im Gültigkeitsbereich der NBS umfassen alle Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG. (SK). Details zu den



Serviceeinrichtungen sind den örtlichen Richtlinien und den Übersichtsplänen, die unter www.port-of-kiel.com eingesehen werden können, zu entnehmen.

5 Grundlagen

6. Nachfolgend werden die Serviceeinrichtungen der SK Kiel beschrieben.

5.1 Meimersdorf

7. Der Rangierbahnhof (Meimersdorf Bf) ist an die Strecke Neumünster (Hamburg) – Kiel angeschlossen und in der Einfahrgruppe mit Fahrdraht überspannt. Die Einfahrgruppe liegt im Zuständigkeitsbereich der DB Netz AG. Die Infrastrukturgrenze DB/SK ist das Grenzzeichen der Weiche 11. Der Rangierbahnhof Meimersdorf ist ein Inselbahnhof, wird durch die Strecken Neumünster – Kiel (zweigleisig) und Meimersdorf – Kiel-Hassee (eingleisig) begrenzt und ist nur über die Weiche 11 an die Infrastruktur der DB-Netz AG angeschlossen.
8. In der Zugbildungsanlage sind 4 Gleise soweit mit Fahrdraht überspannt, dass Züge Richtung Neumünster mit elektrischer Traktion abgefahren werden können.

5.2 Ostuferhafen (OUH) -Güter- u. Containerumschlag-

9. Der OUH ist über die Strecke Meimersdorf – Kiel-Süd (DB-Netz AG) und Kiel-Süd (Kiel Gaarden) – Oppendorf (Schwentine-Bahn) angeschlossen. Im Abschnitt Oppendorf – OUH befindet sich ein 37,5 Promille Streckenabschnitt.
10. Da sich die Ver- und Entladeanlagen innerhalb des IPS-Bereiches liegen, benötigt man eine besondere Zugangsberechtigung.

5.3 Kieler-Ostuferbahn (KO/Norwegenkai)

11. Die KO ist im Stellwerkbezirk KO (Kiel-Ost) des Kieler Hauptbahnhofes an die Gleisanlagen der DB-Netz AG angeschlossen.



5.4 Bollhörnkai

12. Die Bollhörnkai ist im Stellwerkbezirk KO (Kiel-Ost) des Kieler Hauptbahnhofes an die Gleisanlagen der DB-Netz AG angeschlossen.
13. Der Bollhörnkai untergliedert sich in die Ladestellen Süd und Nord. Die Ladestellen befinden sich teilweise im IPS-Bereich und bedarf hierzu einer gesonderten Einfahrtgenehmigung.

5.5 Schwedenkai

14. Der Schwedenkai ist über die Gleisanlage des Bollhörnkai zu erreichen. Diese Gleisanlage befindet sich im IPS-Bereich und ist nur mit einer gesonderten Einfahrtgenehmigung erreichbar.

5.6 Kiel-Schusterkrug

15. Die Verladestelle Schusterkrug (Kopframpe) liegt an der Strecke Neuwittenbek – Voßbrook (ENV) im Km 11.0.
16. Anschlussbahnhof im Netz der DB AG ist der Bahnhof Neuwittenbek (örtliche Richtlinien sind zu beachten).

5.7 Kiel-Süd

17. Der Bahnhof Kiel Süd ist über den Abzw. S.s ans Netz der DB AG angeschlossen (örtliche Richtlinien sind zu beachten).

6 Grundsätze für den Zugang zu den Serviceeinrichtungen

18. Die im Folgenden beschriebenen Rechte und Pflichten der SK als EIU können durch Dritte wahrgenommen werden, soweit sie in einem entsprechenden Vertragsverhältnis mit der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG stehen.

6.1 Infrastrukturnutzungsvertrag (INV)

19. Die Nutzung der Serviceeinrichtungen erfolgt auf der Grundlage eines zwischen

dem Zugangsberechtigten und der SK abzuschließenden Infrastrukturnutzungsvertrages (siehe auch SNB-AT).

6.2 Zugang zu den Serviceeinrichtungen

20. Der Zugangsberechtigte stellt für jeden geplanten Schienenverkehr zu oder von den Umschlags- und Ladestellen der einzelnen Hafenteile, des GKK und/oder zur Nutzung des Rangierbahnhofes Meimersdorf bzw. einzelner Streckenabschnitte eine Anfrage.
21. Mit der Anfrage sind Angaben über das verkehrende EVU, Datum und Zeit der geplanten Ankunft und Abfahrt, Fahrtziel, Wagenzug (Anzahl Wagen, Achsen bel/leer, Länge des Zuges, vorh. Brems Hundertstel), erforderliche Rangier-, Zustellungs- und Abholleistungen sowie zur Häufigkeit bzw. Regelmäßigkeit der Fahrten erforderlich.
22. Der Zugang zu den Serviceeinrichtungen bzw. zu benutzenden Streckenabschnitten ist nach Zuteilung eines Zeitfensters (Slot) für den beantragten Verkehr gewährleistet. Die Beantragung einer Zugtrasse bei der DB Netz AG ist vom Zugangsberechtigten auf der Grundlage des zugeteilten Zeitfensters der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG vorzunehmen.
23. Für regelmäßige Verkehre, welche in den Netzfahrplan der DB Netz AG aufgenommen werden sollen, ist eine Anfrage bis spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Beantragung von Zugtrassen der DB Netz AG zu stellen.
24. Die Eisenbahnbetriebsleitzentrale der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG vergibt die Zeitfenster diskriminierungsfrei auf der Grundlage der nachfolgenden Regelungen und im Falle von Unstimmigkeiten nach Verhandlung mit dem betroffenen Zugangsberechtigten:
 - a. regelmäßig an einem oder mehreren Tagen zur gleichen Zeit verkehrende Züge haben Vorrang vor nicht regelmäßig verkehrenden Zügen
 - b. die für eine Fahrplanperiode eingeplanten Züge haben Vorrang vor Neuverkehren während einer laufenden Fahrplanperiode
 - c. die Zuteilung von Zeitfenstern für Verkehre, für die bei der DB Netz AG



Bedarfstrassen angemeldet wurden, ist unverbindlich. Sie kann von der SK bis zu 7 Tage vor dem vereinbarten Verkehrstag zugunsten von Anfragen für regelmäßig verkehrende Züge im gleichen Zeitraum zurückgenommen werden. Der Besteller der Bedarfstrassen erhält vor der Zurücknahme die Möglichkeit, die Bedarfstrassen bei der DB Netz AG in Regeltrassen umzuwandeln, dieses der SK nachzuweisen und damit eine verbindliche Zuteilung der Zeitfenster zu erreichen.

6.2.1 Annahme von Zeitfenstern

25. Nach der Zuteilung bestätigt der Zugangsberechtigte der Eisenbahnbetriebsleitzentrale der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG verbindlich innerhalb von 2 Werktagen per Mail (blz-eisenbahn@port-of-kiel.de) oder per Fax (0431-9822 117) die Annahme der Zeitfenster. Liegt innerhalb der genannten Frist keine Annahmestätigung des Zugangsberechtigten vor, kann die Eisenbahnbetriebsleitzentrale der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG das Zeitfenster anderweitig vergeben.

6.2.2 Ablehnung von Anträgen auf Zugang zu den Eisenbahn-Serviceeinrichtungen und Strecken der Seehafen Kiel

26. Einer Anfrage auf Zugang kann nicht entsprochen werden, wenn
 - a. aufgrund der Eigenschaften des vom EVU eingesetzten Materials und Personals ein sicherer und störungsfreier Verkehr auf den Gleisanlagen und Serviceeinrichtungen der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG nicht gewährleistet ist, insbesondere wenn die betrieblichen Regelungen des Abschnitt 7 vom EVU nicht eingehalten werden können;
 - b. auf der Grundlage der Planungen zur optimalen Auslastung der Eisenbahn-Serviceeinrichtungen und Strecken der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG nachweislich keine freien Zeitfenster für die beantragten Verkehre zur Verfügung stehen. In diesem Fall werden dem Zugangsberechtigten soweit verfügbar eine oder mehrere Ausweichzeitfenster angeboten.

6.3 Verschiebung von zugeteilten Zeitfenstern

27. Verschiebungen von zugeteilten Zeitfenstern auf Veranlassung des Zugangsberechtigten werden wie Anfragen für Neuverkehre behandelt.

6.4 Abweichungen von zugeteilten Zeitfenstern

28. Bei Abweichungen des Zugangsberechtigten EVU von der vereinbarten Ankunftszeit besteht kein Anspruch auf sofortigen Zugang zu den Eisenbahn-Serviceeinrichtungen und Strecken der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG. In diesem Fall wird dem Zugangsberechtigten das nächstmögliche verfügbare Zeitfenster zugewiesen.
29. Können die zugeteilten Zeitfenster von der SK aus betrieblichen Gründen nicht eingehalten werden, hat der Zugangsberechtigte keinen Anspruch auf Entschädigung.

6.5 Störungen und Verzögerungen im Betriebsablauf

30. Bei Störungen und Verzögerungen im Betriebsablauf der Eisenbahn-Serviceeinrichtungen und Strecken der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG kann dem Zugangsberechtigten EVU die Benutzung eines anderen (soweit dies möglich ist) Fahrwegs zugewiesen werden. Das EVU bzw. der Zugangsberechtigte hat keinen Anspruch auf Entschädigung bei Abweichungen vom vereinbarten Fahrweg sowie vom geplanten zeitlichen Ablauf der Abfertigung.

6.6 Datenaustausch und –weitergabe

31. Der Zugangsberechtigte stimmt einer Weiterleitung von Daten der DB Netz AG an die Eisenbahn der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG zum Zwecke der Rechnungslegung für die Nutzung der Eisenbahn-Infrastruktur der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG zu.
32. SK ist berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Betriebsführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln.

6.7 Übertragung von Rechten und Pflichten des Zugangsberechtigten

33. Für die Übertragung von Rechten und Pflichten des Zugangsberechtigten auf Dritte (z.B. Nachunternehmer), ist die vorherige schriftliche Zustimmung der SK erforderlich.

6.8 Betriebszeiten der Eisenbahn der Seehafen Kiel

34. Die Nutzung der Eisenbahn-Serviceeinrichtungen und Strecken der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG ist während der Besetzung der Eisenbahnbetriebsleitzentrale der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG möglich. Siehe hierzu die Übersicht der „Besetzzeiten der Eisenbahnbetriebsleitzentrale der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG“.
35. Die Besetzzeiten können von der SK zwecks Anpassung an das Verkehrsaufkommen und aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten geändert werden.
36. Eine Nutzung der Eisenbahn-Serviceeinrichtungen und Strecken der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG außerhalb der Besetzzeiten der Eisenbahnbetriebsleitzentrale ist in Abstimmung bei Übernahme der entstehenden Kosten durch den Zugangsberechtigten im Einzelfall möglich.

7 Betriebliche Regelungen für die Nutzung der Eisenbahn-Serviceeinrichtungen und Strecken der Seehafen Kiel

37. Die im Folgenden beschriebenen Rechte und Pflichten der SK können durch Dritte wahrgenommen werden, soweit sie in einem entsprechenden Vertragsverhältnis mit dem EIU stehen.

7.1 Vorschriften und Gesetze

38. Im Zuständigkeitsbereich der Eisenbahn der SEEHAFEN KIEL gelten die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO), die Eisenbahn-Signalordnung (ESO), das AEG sowie die RiL 408, RiL 436 und RiL 301 der DB AG.

7.2 Nachweis der Eignung des Personals des Zugangsberechtigten

39. Der Triebfahrzeugführer (Tf) des Zugangsberechtigten EVU muss im Besitz des Führerscheins (der Klasse 3) gemäß VDV- Richtlinie 753 „Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie“ sein.
40. Das Zugangsberechtigte EVU weist auf Verlangen dem EIU die Eignung des von ihm eingesetzten Personals nach. Zu diesem Zweck dürfen Mitarbeiter des EIU die Fahrzeuge und Einrichtungen des EVU betreten.

7.3 Orts- und Streckenkenntnis

41. Für die Nutzung der Eisenbahn-Serviceeinrichtungen und Strecken der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG muss das Personal des EVU die erforderliche Orts- und Streckenkenntnis gemäß VDV – Richtlinie 755 „Streckenkenntnis-Richtlinie“ nachweisen. Das EIU nennt dem EVU auf Anfrage eine Stelle, die die Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnis gegen Entgelt durchführt.

7.4 Kommunikationseinrichtungen

42. Das EVU ist zur Gewährleistung eines sicheren und störungsfreien Betriebs verpflichtet, bei der Nutzung der Eisenbahn-Serviceeinrichtungen und Strecken der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG die von der SK vorgegebenen Kommunikationseinrichtungen (z.B. Rangierfunk) vorzuhalten und zu betreiben.

7.5 Betriebliche Anordnungen

43. Betriebliche Anordnungen für die zu nutzenden Eisenbahn-Serviceeinrichtungen und Strecken bzw. Streckenabschnitte der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG werden dem Zugangsberechtigtem EVU von der SK rechtzeitig mitgeteilt.
44. Das EVU gewährleistet vor und während der Fahrt die Vollständigkeit der nach SNB-AT/BT erforderlichen Unterlagen und informiert sich ständig über betriebliche Notwendigkeiten und Besonderheiten.
45. SK unterrichtet das EVU über eventuell auftretende Unregelmäßigkeiten während der Leistungserbringung.

7.6 Freimachen der benutzten Infrastruktur

46. Der Zugangsberechtigte hat die benutzte Infrastruktur fristgerecht bzw. bei betrieblicher Notwendigkeit freizumachen. Kommt der Zugangsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so hat SK das Recht, die Räumung auf Kosten des Zugangsberechtigten durchzuführen oder zu veranlassen.

7.7 Betankung von Schienenfahrzeugen

47. Das Betanken von Schienenfahrzeugen im Zuständigkeitsbereich der Eisenbahn der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG ist nur an Eisenbahn-Tankanlagen zugelassen.

7.8 Notfallmanagement

48. Bei Eintritt gefährlicher Ereignisse im Eisenbahnbetrieb gilt die Richtlinie 23 der DB-Netz AG „Notfallmanagement, Brandschutz“ in der aktuellen Fassung.
49. Das EVU stellt SK auf Verlangen alle erforderlichen Daten (z.B. Nachweise über Befähigung des eingesetzten Personals, Indusi-Daten u.s.w.) zwecks Durchführung der gesetzlich geforderten Untersuchungen und bei Unfällen zur Verfügung.

8 Entgeltgrundsätze

8.1 Allgemeines

50. Die Höhe der Entgelte für die Nutzung der Eisenbahn-Serviceeinrichtungen und Strecken bzw. Streckenabschnitte ist in der „Entgeltliste“ für die Eisenbahn der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Die Liste der Entgelte ist nicht Bestandteil der NBS-BT.

8.2 Entgeltpflichtige Nutzungen

51. Zugfahrten:
- a. Entgeltpflichtig sind Zugfahrten zu und von den Eisenbahn-Serviceeinrichtungen der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG, bei denen die Grenze zu angrenzenden EIU überschritten wird.
 - b. Zugfahrten von einzeln fahrenden Triebfahrzeugen sind ebenfalls ent-

geltpflichtig.

- c. Jede Richtungsfahrt wird als Zugfahrt abgerechnet.

52. Überführungsfahrten:

- a. Überführungsfahrten sind Fahrten zu und von Eisenbahn-Serviceeinrichtungen der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG, bei denen die Grenze zu angrenzenden EIU überschritten wird, die jedoch nicht als Zugfahrt durchgeführt werden. Überführungsfahrten sind abrechnungstechnisch den Zugfahrten gleichgestellt. Für interne Überführungsfahrten, bei denen die EIU-Grenzen der Eisenbahn der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG nicht überschritten werden, wird kein Entgelt für die Nutzung der Serviceeinrichtungen erhoben.

53. Bedienfahrten:

- a. Bedienfahrten sind Rangierfahrten innerhalb der Gleisanlagen, ohne die EIU-Grenzen der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG zu überschreiten, bei denen Waggons an Ladestellen oder Übergabestellen zur Entladung oder Beladung bereitgestellt werden bzw. nach Entladung oder Beladung abgeholt werden.
- b. Wenn einer solchen Bedienfahrt eine Zugfahrt oder Überführungsfahrt desselben EVU unmittelbar vorausgeht oder nachfolgt und bis auf einen etwaigen Triebfahrzeugwechsel keine weiteren Rangierbewegungen auf Gleisanlagen der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG durchgeführt werden, wird lediglich das Entgelt für die entsprechende Zug- bzw. Überführungsfahrt berechnet.

- 54. Mit den Entgelten für Zugfahrten, externen Überführungsfahrten und Bedienungsfahrten sind vorhergehende und nachfolgende sonstige Rangierbewegungen i.d.R. abgegolten.